

# REESER



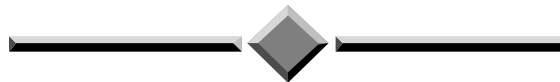
# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 6, Jahrgang 2019, vom 15.05.2019**

### Inhaltsverzeichnis:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Aufstellung des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees;<br><u>hier:</u> - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;<br>Deichschauermine im Stadtgebiet Rees für das Jahr 2019.....   | 3 |
| 3. | Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 23.05.2019.....  | 4 |
| 4. | 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1<br>- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....  | 4 |

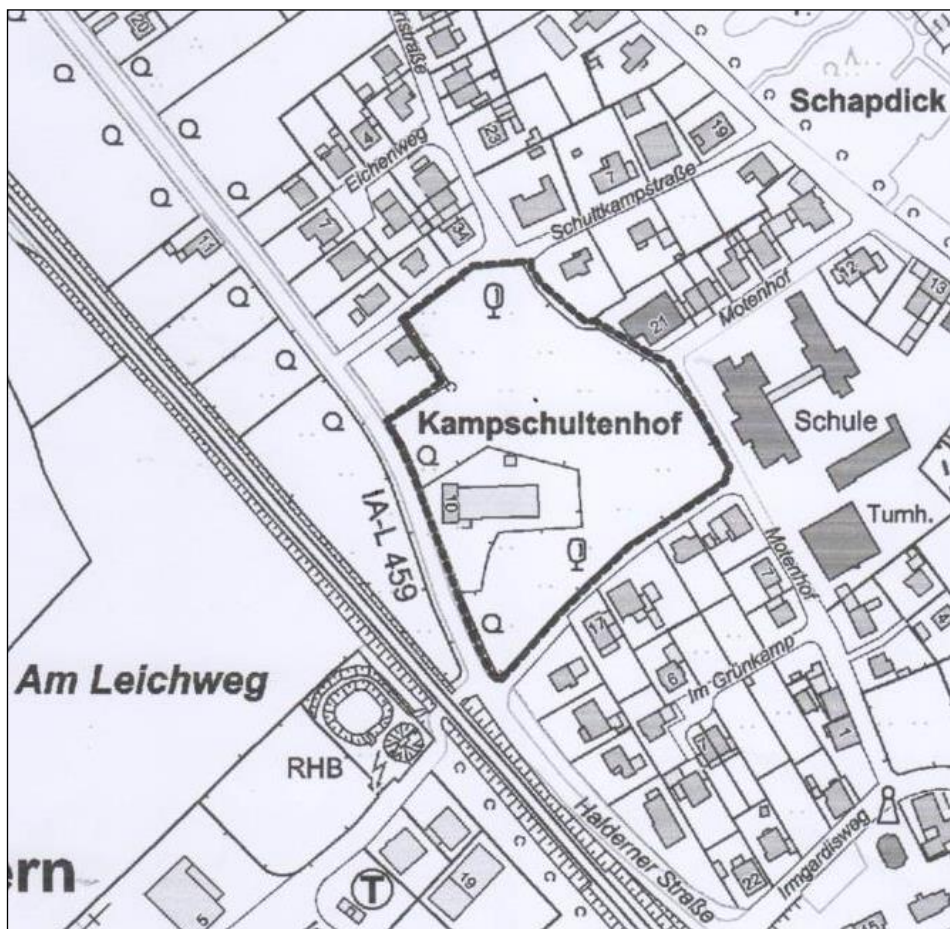


- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees;  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Der Bebauungsplan H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees hat das Ziel, in der Ortslage Haldern Wohnbauflächen festzusetzen. Der Bebauungsplan H 9 überplant die Flurstücke 816, 817, 467 (anteilig) und 747 (anteilig), Flur 18, Gemarkung Haldern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes H 9  
 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees  
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 23.05.2019 bis Freitag, den 21.06.2019 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/ 51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851 /51-130, Zimmer 106 zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 06.09.2018 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes H 9 „Kampschultenhof“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 17.04.2019

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Deichschautermine im Stadtgebiet Rees für das Jahr 2019**

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Rees gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

- |            |   |
|------------|---|
| 12.09.2019 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen,<br>Millingen, Vehlingen<br>Beginn: 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees    |
| 17.09.2019 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees<br>Beginn: 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze<br>Wesel/Kleve |
| 17.09.2019 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld<br>Beginn: 14:00 Uhr<br>Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen                         |
| 01.10.2019 | Deichschau Grietherbusch<br>Beginn: 10:00 Uhr<br>Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling   |

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 22.03.2019

Im Auftrag  
gezeichnet  
Guido Gohres

### **3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 23.05.2019**

Am Donnerstag, dem 23.05.2019, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 40. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern
3. Errichtung von Nebenanlagen außerhalb des Baufensters;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2018
4. 1. Vereinfachte Änderung der 1. und 2. Änderung des B-Planes R 27  
„Friedburg/Melatenweg“
5. Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem Brauhof;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.04.2019
6. Schulbeginnzeiten der weiterführenden Schulen in Rees;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 06.04.2019
7. Mitteilungen und Anfragen

##### **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Liegenschaftsangelegenheiten  
hier: Tausch von landwirtschaftlichen Flächen in Millingen
2. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers  
Bürgermeister

### **4. 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 04.04.2019 die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 beinhaltet die Erhöhung der Drenpelhöhe auf 1,50 m sowie die Zulässigkeit von Dachgauben bei einer Dachneigung von 30 °, auf dem Flurstück 839, Flur 5, Gemarkung Esserden.

Der Geltungsbereich der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1

© Geobasisdaten 2019

#### **Hinweise:**

- a) Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 07.05.2019

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

